

Waldsee, Ehrenbreitstein, Aachen, Warendorf, Krefeld, Strassburg, St. Johann bei Hohenburg, Mühlborn, Hermannstadt, Waldburn, St. Georgen in Niederösterreich, Freiwaldau, Mariastern in Bosnien, Pomertsweiler, Neßling, Seckirchen, Seltenstetten, Idolsburg, Leyden in Westf., Feldkirch, Schwäb. Gmünd, Niederföll, Brigen, Lamsweg, St. Leonhard-Pass, Lichtenfels, Wiltten, Hohentauern, Neisse, Sigolsheim, Werfen, Seckau, Etringen, Hall in Tirol, Steyl in Holland, Wiedenbrück, Mainz, St. Martin-Pass, Neisse, Zuckmantel, Tirol Dorf, Kirchbühl, Rißbühl, Brandberg, Koblenz, Jmichen, Mössbach, Döseg, Kumberg, Waldstetten, Judenau, Finkenberg, Schwanenstadt, Körschach, Gnadensthal, Ungath, Neukirchen, St. Florian, Lasberg, Brandberg, Friesdorf, Mariensthal, Dggelshausen, Kuchl, Seitenstetten, Freienberg, Maria-Est, Fährbrück, Abtenau, Hirsingen, Hohentauern, Hohenplog, Pfaffenhofen, Ehrenbreitenstein, Seit- und Lengstein bei Bozen, Karthaus, Borken, Zinsbruck, Friedberg, St. Leonhard, D'horn, Gorheim, Eberstein, Bühlersthal, Naturns, Dorf Tirol, Kronburg.

Schlinig bei Mals in Tirol.

P. Karl Ehrenstrasser.

XV. (Wiederholung der Taufe sub conditione.)

Titia, eine alterfahrene Hebamme der Nachbarspfarre, kommt mit einem Kinde und bittet um die Taufe des von ihr bereits nothgetauften kleinen Erdenpilgers. Der Seelsorger geht nun daran, in Klarheit zu kommen, ob die Hebamme richtig getauft oder nicht und erklärt ihr, daß er nicht mehr taufen dürfe, wenn sie schon Alles gut und richtig gemacht habe. Damit ist aber Titia nicht recht einverstanden, da ja die „kirchliche Taufe“ doch etwas ganz anderes sei, als die Nothtaufe; ferner würden in ihrer Heimatpfarre, als dem eigentlichen Felde ihrer Thätigkeit, alle nothgetauften Kinder **ohne Ausnahme** wieder getauft. Und um dem erstaunten Priester alle Scrupeln zu vertreiben, kann die Hebamme sogar mit der beruhigenden Aufklärung eines Seelsorgers ihrer Pfarre dienen, wodurch diese Wiedertauferei als ganz und gar richtig hingestellt wird. Nach diesen Auseinandersetzungen ist aber der taufende Priester ebenso unbeugsam wie früher und forschet nach einem Grunde, um die Taufe sub conditione ertheilen zu können. Er fragt, ob die Taufe in der Eile ertheilt worden sei u. s. f., und da er aus den Antworten der Titia nicht recht klar geworden, erst dann verstand er sich dazu bedingungsweise die Taufe zu spenden. Was ist nun zu diesem Casus aus der Praxis zu sagen?

1. Der Hebamme kann man wohl wenig oder gar keinen Vorwurf machen, da sie ja vom Pfarrer über die Bedeutung der Nothtaufe, wie aus ihren Reden zur Genüge ersichtlich, nicht genügend unterrichtet ist; freilich dürfte dennoch auch ihr als Katholikin bekannt sein, daß alle Menschen gültig taufen können und deshalb die Wirkung der vom Priester oder Laien gültig gespendeten Taufe ganz die gleiche ist.

2. Etwas mehr muß man sagen zu dem „Usus“ oder besser „Abusus“ der Pfarrgeistlichkeit der Titia, alle nothgetauften Kinder mir nichts dir nichts wiederzutaufen. — Jeder Priester muß wissen, daß die einmal gültig gespendete Taufe gültig bleibt und von keinem

Menschen mehr wiederholt werden darf; nun aber kann kein Priester im Vorhinein wissen, ob die von Hebammen gespendete Taufe richtig erteilt worden ist oder nicht. Zudem ist es ja heilige Pflicht des Seelsorgers, den Hebammen der Pfarrei über das „Wie“ und „Wann“ der Nothtaufe die nöthigen Aufklärungen zu geben, worüber auch die Mahnungen der Bischöfe diesbezüglich klar genug sprechen. Mag nun der Priester in unserem Falle die Hebammen unterrichtet haben oder nicht, jedenfalls ist ihm nie und nimmer erlaubt, ohne jegliche Frage an die Hebamme, alle ohne Ausnahme wenn auch nur sub conditione wiederzutaufen. Bedingt kann die Taufe nur dann wiederholt werden, wenn an der Giltigkeit der bereits erteilten Taufe vernünftig gezwweifelt werden kann — und dazu gehört selbstverständlich eine Untersuchung. Das *Rituale Roman. de forma Baptismi* sagt: „*Hac (enim) conditionali forma non passim aut leviter uti licet sed prudenter et ubi re diligenter pervestigata probabilis subest dubitatio infantem non fuisse baptizatum.*“ „Wer die bedingte Taufformel ohne alle vorherige Untersuchung anwendet, und noch mehr, wer selbst mit der Ueberzeugung, daß die Taufe von der Hebamme oder von Anderen gültig gespendet worden, mit Wissen und Willen doch noch sub conditione tauft, der begeht ein *Sacrilegium* und wird nach einer *Sententia probabilior*, auch irregulär“ (S. Schüch S. 646). Es gibt in diesem Punkte keinen Pfarr- noch Diöcesangebrauch und keine Weisung noch Vorschrift kann je den Priester berechnen noch viel weniger verpflichten, ohne Unterschied sub conditione wiederzutaufen. Denn ganz wahr sagt Schüch in seiner Pastoral S. 646: „Nur eine vernünftige Praxis kann rechtskräftig sein und dem Priester für seine Functionen als Norm dienen. Eine vernünftige Praxis darf jedoch dem Dogma nicht widersprechen. Die so allgemeine Praxis, alle schon nothgetauften Kinder ohne Unterschied und ohne vorausgehende Untersuchung sub conditione wiederzutaufen, widerspricht aber offenbar dem Dogma, daß die Taufe von Jedermann gültig gespendet und also auch, wenn über die Giltigkeit kein begründeter Zweifel besteht, nicht wiederholt werden könne.“ Siehe auch Vehmkuhl Theolog. Moral. Tom. II. pag. 16. Ein derartiges Vorgehen ist demnach ganz und gar zu verurtheilen und bahnen sich solche Priester selbst den Weg zum Verderben, während sie Anderen die Pforte des Himmels öffnen. Auch für das pastorelle Wirken kann solch ungleiches Vorgehen bei den heiligsten und wichtigsten Pflichten nur nachtheilig und schädlich sein!

3. Der taufende Priester, der zuerst mit der Hebamme über die Sicherheit der Nothtaufe unterhandelte, hat ganz gut und pflichtgemäß gehandelt und kann sein Vorgehen kein Tadel treffen. Uebrigens wird es auch nicht immer nöthig sein, derartige genaue Nachforschungen mit der Hebamme anzustellen, wenn dieselbe dem Priester bekannt und er aus bereits früheren Fragen über die Richtigkeit ihrer Taufspendung sicher ist. Es genügt da eine kleine Frage, um darnach

sodann seine Handlungsweise einzurichten. Möge Eintracht, Eifer und hohe Ehrfurcht vor den heiligen Sacramenten alle Arbeiter im Weinberge des Herrn erfüllen, damit Alles im Geiste und nach dem Willen der heiligen Kirche vollführt werden könne!

Ein Seelsorger.

XVI. (Celebration und Geisteschwäche.) Im I. Hefte der Quartalschrift l. J. S. 111 werden zwei Fragen beantwortet: 1. Darf der Pfarrprovisor den (geschilderten, geisteschwachen) Pfarrer noch weiter celebrieren lassen? 2. Darf der Celebrant, wie es thatsächlich geschieht, auch noch ein Stipendium annehmen? Man gestatte uns, zur Lösung der zweiten Frage einige erklärende Bemerkungen zu machen.

Nachdem entschieden wurde, daß dem geisteschwachen Pfarrer, weil ihm sogar die *Intentio virtualis* zu celebrieren fehlt, nicht erlaubt sei, ein Stipendium anzunehmen, wird folgende Erklärung, resp. Einschränkung hinzugefügt: „Wenn jedoch, bevor völlige Geisteschwäche eintrat, schon früher, als der Celebrant noch keinen Caplan hatte, das heilige Opfer zuweilen ungiltig war wegen irgend eines bedeutenden Defectes, so braucht die Application nach der Intention des Stipendiumgebers nicht wiederholt zu werden. Es ist nämlich eine wahrhaft probable Meinung, daß die Verpflichtung, die Application zu wiederholen, nicht bestehe, wenn auch das heilige Opfer wegen irgend eines Defectes, der nicht mehr gut gemacht wurde, ungiltig wäre (wenn z. B. nur eine Gestalt consecrirt wäre und dieser Defect nicht den Rubriken gemäß gut gemacht würde) cf. Gury, *Casus conse.* II. n. 254.“

Nun ist es aber eine allgemeine Lehre, daß dort, wo es auf die Giltigkeit ankommt, wie bei der Application der Messe, bloß eine giltige Handlung die übernommene Pflicht erfüllt. Das anerkennt der Casuist selbst, wo er die Ungiltigkeit der Celebration des geisteschwachen Pfarrers wegen des Mangels der Intention und die Unzulässigkeit der Annahme eines Stipendiums wegen der Ungiltigkeit der Handlung folgert. „Die Intention zu celebrieren muß wirklich gemacht worden sein . . . Ist dies nicht der Fall . . . so ist die Celebration ungiltig; das heilige Opfer ist nicht vollbracht; der Wille des Stipendiumgebers ist nicht erfüllt und kann auf diese Weise nie erfüllt werden; dem Celebrant ist es daher auch nicht erlaubt, ein Stipendium anzunehmen u. s. w.“ Aber das Princip bleibt immer das Gleiche: „Eine ungiltige, eine nichtige Handlung ist keine wirkliche Pflichterfüllung.“ Das ist so klar und einleuchtend, daß es unmöglich in Abrede gestellt werden kann. Und doch gibt der Casuist mit Berufung auf Gury II. 254 das Gegentheil als „wahrhaft probabel“ an. Im angeführten Casus bemerkt der Celebrant (Gastorius) nach der Consecration des Brotes, daß der Messwein hefig, sehr sauer und etwas zugefroren sei. Da